

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c4a332d2-d5d4-3cc9-8b56-738f9318e195>

Bibliografie

Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 78 BBergG - Gegenstand der Grundabtretung

Durch Grundabtretung können

1. das Eigentum einschließlich aus [§ 34](#) sich ergebender Befugnisse, der Besitz und dingliche Rechte an Grundstücken,
2. persönliche Rechte, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder deren Benutzung beschränken,

entzogen, übertragen, geändert, mit einem dinglichen Recht belastet oder sonst beschränkt werden.

